

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Teileinziehung gemäß §9 (2) StrWG M-V in Verbindung mit §35 Satz 2 VwVfG M-V

Hiermit wird folgende Teileinziehung verfügt:

Die in der Anlage 1 markierten öffentlichen Straßenflächen des Kirchweges, verlaufend auf den Flurstücken Gemarkung Borkow, Flur 1, Flurstück 318/7, 318/6, 318/5, 318/4, 318/3, 317/5, 274/5, 266 und Gemarkung Woserin, Flur 1, Flurstück 143, werden teileingezogen.

Die Benutzung wird auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

Die Teileinziehung der öffentlichen Straße erfolgt auf Grundlage des § 9 (2) StrWG M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der aktuellen Fassung und wird durch die zuständige Straßenaufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, verfügt.

Begründung:

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist entsprechend § 52 (1) in Verbindung mit § 54 (1) StrWG M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) die zuständige Straßenaufsichtsbehörde für die Gemeinde Borkow.

Somit sind Teileinziehungen von öffentlichen Straßen auf Grundlage des § 9 (2) StrWG M-V durch die Straßenaufsichtsbehörde zu verfügen.

Der Kirchweg ist eine öffentliche Straße nach § 2 (1) in Verbindung mit § 62 (1) Satz 1 StrWG M-V in der Baulastträgerschaft der Gemeinde Borkow.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 15. Oktober 2019 bis zum 12. November 2019 im Amt Sternberger Seenlandschaft sowie im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 10/2019.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist gab es keine Einwendungen gegen die Teileinziehung.

Gemäß § 9 (2) StrWG M-V hat die Straßenaufsichtsbehörde die Widmung einer Straße auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Der Kirchweg ist gemäß § 3 Satz 1 Nr.3 b) StrWG M-V als Gemeindeverbindungsstraße eingestuft. Im Verlauf der Bundesstraße 192 wird der Ort Woserin durch die zwei öffentlichen Straßen „Kirchweg“ und „Am Damm“ erschlossen. Im Jahr 2012 wurde die Straße „Am Damm“ ausgebaut und stellt die Hauptverbindung nach Woserin dar. Der Kirchweg wird seitdem hauptsächlich durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, dem überwiegend einspurigen Straßenausbau, entspricht der uneingeschränkt gewidmete Kirchweg nicht mehr seiner Eignung in Bezug auf die Verkehrsbedeutung, Funktion und Zweckbestimmung.

Ortsunkundige Verkehrsteilnehmer werden zurzeit aufgrund der Wegweisung an der Bundesstraße 192 und durch Navigationssysteme oftmals über den Kirchweg nach Woserin geleitet. Durch die Teileinziehung werden zukünftig alle Verkehre über die ausgebaute Straße „Am Damm“ geführt, was die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs erhöht, ohne die Anliegerinteressen zu verletzen.

Daher wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles der in der Anlage 1 gekennzeichnete Kirchweg teileingezogen.

Im Rahmen der Beteiligung öffentlichen Träger vorgebrachte Bedenken wurden beachtet. Die grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Anlieger gemäß Artikel 14 GG wird durch diese Teileinziehung nicht verletzt.

Die entsprechende Beschilderung des Kirchweges gemäß dieser Verfügung wird durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim über eine vom Straßenbaulastträger zu beantragende, verkehrsrechtliche Anordnung nach StVO vorgegeben. Das Straßenbauamt Schwerin ist zu beteiligen, um Wegweisungen an der Bundesstraße 192 anzupassen.

Es handelt sich bei dieser Teileinziehung um eine Allgemeinverfügung entsprechend § 35 Satz 2 VwVfG M-V. Auf Grundlage des § 41 (4) VwVfG M-V wird die öffentliche Bekanntgabe dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil (Tenor) ortsüblich bekannt gemacht wird. Es ist dabei anzugeben, wo der Verwaltungsakt einzusehen ist.

Für die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 (4) VwVfG M-V (letzter Satz) festgelegt, dass die Verfügung am folgenden Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Darauf wird in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Straßenaufsichtsbehörde. Die Notwendigkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Teileinziehung ergibt sich aus § 9 Abs. 5 StrWG M-V. Eine Kopie der Bekanntmachung wird dem Amt Sternberger Seenlandschaft mit der Bitte um ortsübliche Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Der von der Teileinziehung betroffene Teil der Straße ist im Kartenauszug markiert. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust–Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, den 08.12.2020

Sina Wallstabe
FGL 6340 Straßen- und Tiefbau

- Siegel -

Anlage: Kartenauszug

